

## 5. Stadtparteitag DIE LINKE. Leipzig

### Wahlordnung

1. In geheimer Wahl werden gewählt:

- die/der Vorsitzende des Stadtverbandes
- die zwei Stellvertreter\*innen der/des Vorsitzenden
- die/der Schatzmeister\*in
- die weiteren Mitglieder des Stadtvorstandes
- die Mitglieder der Finanzrevisionskommission
- die Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag
- die Vertreter\*innen für den Landesrat

2. Wahlberechtigt sind die Delegierten zum 5. Stadtparteitag der Partei DIE LINKE. Leipzig.

3. Die Aufstellung der Kandidierendenliste erfolgt durch die Tagungsleitung. Alle Delegierten haben das Recht, sich selbst oder andere teilnehmende Mitglieder des Stadtverbandes Leipzig der Partei DIE LINKE für die Kandidatur vorzuschlagen. Über den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet nach Antrag der Tagungsleitung die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Delegierten haben das Recht, Fragen an die Kandidierenden zu stellen, die Kandidierendenvorschläge zu unterstützen oder Einwände zu erheben.

5. Können Kandidierende nicht selbst anwesend sein, muss ihre Bewerbung schriftlich vorliegen. In diesem Fall können Fragen durch eine Person des Vertrauens beantwortet werden. Jede Nachfrage darf mit einer Redezeit von zwei Minuten beantwortet werden.

6. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist zunächst ein erster Wahlgang ausschließlich für Kandidatinnen durchzuführen. In einem zweiten allgemeinen Wahlgang mit weiblichen und männlichen Kandidierenden werden dann die restlichen Mandate vergeben. Als gewählt gelten die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl notwendig, wenn es um den jeweils letzten zu vergebenden Platz geht. Für die Wahl zum Stadtvorstand gilt eine Jugendquote, welche zwei Mitglieder umfasst. Für die Delegiertenwahlen für Landes- und Bundesparteitag gilt eine Jugendquote von 20 %. Jugendliche in diesem Sinne sind Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Innerhalb dieser Jugendquote muss die Geschlechterquotierung eingehalten werden.

7. Die Delegierten verfügen bei jeder Wahl über so viele Stimmen, wie zu vergebende Plätze vorhanden sind. Es müssen nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden.

8. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden gilt die/derjenige als gewählt, die/der mehr als 50 Prozent der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Sollte im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit erhalten, gehen die beiden bestplatzierten Kandidat\*innen in einen zweiten Wahlgang. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge statt. Die Wahl der Stellvertreter\*innen und des/der Schatzmeister\*in erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

39 9. Die Wahl wird durch die vom Stadtparteitag gewählte Wahlkommission geleitet. Über jede  
40 durchgeführte Wahl fertigt die Wahlkommission ein schriftliches Protokoll an.  
41 Wahlleiter/Wahlleiterin, zwei Mitglieder der Wahlkommission und einem Vertreter der  
42 Versammlungsleitung unterzeichnen es. Die Wahlergebnisse sind in geeigneter Form zu  
43 veröffentlichen.